



19. Mai 2010

CH-3003 Bern, WEKO

Stiftung für Konsumentenschutz SKS
Frau Sara Stalder
Herr Andreas Tschöpe
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23

Unser Zeichen: co/dup/sch
Direktwahl: +41 31 323 17 95
Bern, 18. Mai 2010

242-0006: Automobilhandel - Herstellergarantie / Vermittlertätigkeiten

Sehr geehrte Frau Stalder
Sehr geehrter Herr Tschöpe

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 7. Mai 2010 in rubrizierter Angelegenheit lässt sich aus Sicht des Sekretariates der Wettbewerbskommission wie folgt Stellung nehmen:

Reparatur und Service bei unabhängigen Werkstätten

Konsumenten müssen ihr Kraftfahrzeug während der Garantiedauer nicht bei einer zugelassenen Werkstatt unterhalten bzw. reparieren lassen. Wie der Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel (nachfolgend: KFZ-Bekanntmachung) und den zugehörigen Erläuterungen zu entnehmen ist, verfällt die Garantie nicht, wenn ein Endverbraucher sein Kraftfahrzeug während der Dauer der Garantie des Kraftfahrzeuglieferanten durch eine unabhängige Werkstatt reparieren oder unterhalten lässt. Es sei denn, die entsprechenden Arbeiten wurden fehlerhaft oder nicht gemäss den Servicevorgaben des Herstellers durchgeführt.

Anerkennung der Herstellergarantie bei importierten Fahrzeugen

Die zugelassenen Werkstätten in der Schweiz haben die Verpflichtung, ungeachtet des Kaufortes eines Kraftfahrzeuges im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, Arbeiten im Zusammenhang mit der Herstellergarantie zu leisten. Dabei richten sich Dauer und Umfang der Herstellergarantie nach den Bedingungen, welche vom Hersteller am Kaufort gewährt werden (z.B. über Motor, Lack, Karosserie) und haben unter denselben Bedingungen Gültigkeit in der Schweiz. Übernommen werden müssen demnach alle im Zusammenhang mit der für das Fahrzeug ausgestellten Herstellergarantie stehenden Leistungen. Nicht darunter fallen sonstige vertragsrechtliche Ansprüche (Gewährleistungsrechte, wie z.B. Rücktritts- und

Minderungsansprüche) oder vom Verkäufer zusätzlich zugesicherte Leistungen (z.B. sog. Händleranschlussgarantien, Mobilitätspakete).

Bevollmächtigte Vermittler

Die Bestimmungen der KFZ-Bekanntmachung und die entsprechenden europäischen Regelungen ermöglichen es dem Konsumenten, ein Kraftfahrzeug an einem beliebigen Ort im Europäischen Wirtschaftsraum kaufen zu können. Dabei kann der Konsument auch einen Vermittler beauftragen, im Namen und auf Rechnung des Konsumenten ein Neufahrzeug bei einem Händler in der Schweiz oder im europäischen Ausland (EU-Vermittler) zu beziehen. Dieser Vermittler benötigt hierzu einen unterzeichneten und gültigen Auftrag des Endverbrauchers (bevollmächtigter Vermittler).

Weitere Details können der KFZ-Bekanntmachung und den zugehörigen Erläuterungen entnommen werden, welche unter folgendem Link abrufbar sind:

<http://www.weko.admin.ch/dokumentation/01007/index.html?lang=de>

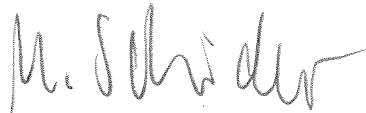
Für weitere Auskünfte steht Herr Marc Schröder (Tel: 031 323 17 95; E-Mail: marc.schroeder@weko.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission Sekretariat



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Stv. Direktor



Marc Schröder
Wissenschaftlicher Mitarbeiter